DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Luftsportverein Laucha-Dorndorf e.V.
Christoph Parthier
Gottesackerstr. 4

06108 Halle (Saale)

Gmund, 29. Mai 2002 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Luftschiff", Gemeinde 06242 Roßbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Luftsportvereins Laucha-Dorndorf e.V. vom 02.07.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 80, 78/1 (Starts) und 73/2, 104, 101 (Landungen), Gemarkung Roßbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten und einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

<u>Allgemeine Auflagen:</u>

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Der Flugbetrieb darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen. Der Agrarwirtschaft ist Vorrang einzuräumen.
2. Die Vorschriften des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG; GVBl. LSA Nr. 15/1997, S. 476 in der derzeit gültigen Fassung) sind einzuhalten.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinden zum Befahren der Feldwege, dürfen keine auf den Randstreifen der Wege befindlichen Gehölze durch das Abstellen (Parken) der Fahrzeuge beschädigt oder entfernt werden. Die Vegetationsdecke ist zu schonen.
4. Die mit dem Um- und Ausbau der B 176 in den Abschnitten OU Freyburg bis Zeuchfeld bzw. Almsdorf bis Zeuchfeld planfestgestellten und zu gegebener Zeit durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
5. Während der Flugtage ist sicherzustellen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs auf den Straßen in der Baulast des Straßenbauamtes Halle im näheren Umfeld (B 176, L 179, L 205) in jedem Fall gewährleistet ist. Das Abstellen von Transportfahrzeugen und das Parken von

PKW/Krädern der Sportler und Besucher auf diesen Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen ist nicht erlaubt.

6. Die benutzten Wege und die Flächen sind nach Beendigung eines jeden Flugtages in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Vorhandener Müll ist aufzulesen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Die geländespezifischen Auflagen 1. – 6. sind auch außerhalb des LSG zu beachten.
8. Zur B 176 ist ein horizontaler und vertikalere Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
9. Windenschleppausbildung darf nur bei abgeernteten Feldern durchführen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 02.07.2000 beantragte der Luftsportverein Laucha-Dorndorf e.V. eine Außenstart- und -landeerlaubnis nach § 25 LuftVG für Flächen im Gemeindebereich Roßbach.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Merseburg-Querfurt wurde mit Schreiben vom 31.10.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 21.11.2000 lehnte die Untere Naturschutzbehörde zunächst den Antrag ab. Nach Konkretisierung der Unterlagen und Beschreibung des Vorhabens, sowie einer am 13. Oktober 2001 durchgeführten

Vorführung und Erläuterung erteilte die Naturschutzbehörde mit Datum des 15. April 2002 die Befreiung von dem Verbot des §4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum LSG „Gröster Berge". Dem Betrieb wurde mit Auflagen zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 07.08.2000 nachgewiesen. Auflagen, die die Flugsicherheit betreffen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der Befristung durch die Untere Naturschutzbehörde im Landschaftsschutzgebiet wird die Erlaubnis vorerst befristet bis zum 31.12.2002 erteilt.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb